

Aktenzeichen: 7 AZB 12/79

LAG Niedersachsen

Beschluß des BAG vom 9. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 77 Revisionsbeschwerde

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 12/79

6 Sa 146/78 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
9. Juli 1979 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 7. Februar 1979 - 6 Sa 146/78 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 18. Mai 1978 auf

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Antrag des Klägers festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die Kündigung vom 24. November 1977 noch durch die Kündigung vom 6. Januar 1978 beendet worden ist, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Dieses Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 25. August 1978 zugestellt worden. Mit Schriftsatz ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 21. September 1978, der am 25. September 1978 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie hat dazu vorgetragen, durch das Zusammenreffen zweier Umstände sei es zur Fristversäumung gekommen.

Die bei ihren Prozeßbevollmächtigten seit Dezember 1975 tätige Rechtsanwalts- und Notargehilfin B , die mit Termin- und Fristensachen vollständig vertraut sei, habe das am 25. August 1978 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts am selben Tag mit dem Eingangsstempel versehen und im Fristenkalender und auf dem Urteil als Berufungsfrist der 25. September 1978 und als bürointerne Vorfrist der 18. September 1978 notiert. Frau B sei es nicht erklärlich, wie es zu der Verwechslung der Rechtsmittelfrist gekommen sei.

Nach der Büroorganisation sei sichergestellt, daß jede Fristensache dem sachbearbeitenden Anwalt mit der Akte vorgelegt werde. Nach der Notierung der Frist werde das zugestellte Urteil zur Präsentation beim Sachbearbeiter in die Registratur gegeben. Im Anschluß daran liege der Eingang dem sachbearbeitenden Anwalt vor, der die schon eingetragenen Fristen auf ihre Richtigkeit überprüfe und dann seine Entscheidung treffe. Ausnahmsweise sei es nicht zu dieser Vorlage gekommen, vielmehr sei der Vorgang mit dem Vorfristzettel am 14. September 1978 dem sachbearbeitenden Anwalt vorgelegt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Registratorin Frau St sei bei früherer Gelegenheit von Rechtsanwalt D darauf hingewiesen und angewiesen worden, Neueingänge, deren zugehörige Akten sich zum Diktat befänden, ausschließlich in ihrem Postkorb aufzubewahren. Seit Juli 1978 habe sich Frau St angewöhnt, solche Eingänge in die Akten zu legen, die mit Plattendiktat zum Schreiben bereit liegen. Frau St habe mit den Schreibkräften abgesprochen, daß ihr nach dem Schreiben die Akten mit den nicht abgehefteten Eingängen, die sie mit ihrem Handzeichen versehen habe, wiedergegeben würden. Diese Absprache sei Frau U unbekannt geblieben, die gelegentlich bei Schreibarbeiten aushelfe.

Rechtsanwalt K habe am 22. August 1978 die Akte zu einem Termin bei der Hauptfürsorgestelle mitgenommen und anschließend einen Terminvermerk abdiktirt. Danach habe sich die Akte im Schreibzimmer befunden. Die Registratorin habe das Urteil im Schreibzimmer in die Akte eingelegt. Frau U habe nach dem Schreiben des Terminvermerks auch das Urteil mit abgeheftet. Anschließend habe Frau St die Akte weggehängt.

Das Vorbringen in dem Wiedereinsetzungsgesuch ist von den Prozeßbevollmächtigten und von den Bürokräften an Eides Statt versichert worden.

Die Beklagte hat später, durch eine richterliche Verfügung veranlaßt, ihr Vorbringen ergänzt. Das Empfangsbekenntnis sei am 25. August 1978 durch Rechtsanwalt Dr. Sch

unterzeichnet worden, ohne daß das Urteil und die Akte vorgelegt worden seien. Diese Übung besteht seit Jahren. Dadurch sei eine sofortige Unterzeichnung und eine verzögerungsfreie Rücksendung des Empfangsbekenntnisses sichergestellt.

II. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

- 4 -



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Beklagte müsse das Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten wie eigenes Verschulden gegen sich gelten lassen. Nach dem Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuchs seien mehrere Organisationsmängel offenkundig, auf denen die Fristversäumung beruhe. So sei der am Zustellungstag urlaubsabwesende sachbearbeitende Rechtsanwalt Dr. M nicht verantwortlich durch einen bestimmten Anwalt, sondern durch die Sozietät vertreten worden. Rechtsanwalt Dr. Sch habe das Empfangsbekenntnis ohne gleichzeitige Vorlage des Urteils unterzeichnet. Dadurch habe der Rechtsanwalt bei der Empfangnahme des Urteils keine Vorsorge für die weitere Behandlung der Sache treffen können. Als Organisationsverschulden müsse es auch angesehen werden, wenn ein Rechtsanwalt die Berechnung und Überwachung der Rechtsmittelfristen allgemein seinem Büropersonal überlasse, selbst wenn es gut geschult und sorgfältig überwacht sei und sich in langjähriger Tätigkeit als zuverlässig erwiesen habe. Vorliegend bestehe die Besonderheit, daß Frau B als Vertreterin tätig geworden sei. Bei Vertretungen, die nur einige Wochen im Jahr ausgeübt würden, lasse sich nicht unterstellen, daß sich die Vertreterin in langjähriger Tätigkeit als zuverlässig erwiesen habe. Die Beklagte habe nicht glaubhaft gemacht, daß die als Vertreterin eingesetzte Frau B mit den arbeitsgerichtlichen Fristen wirklich vertraut gewesen und dies durch bestimmte wiederkehrende Überwachungsmaßnahmen bestätigt worden sei. Ein Organisationsmangel liege ferner darin, daß eine Anweisung an alle Mitarbeiter fehle, Handakten mit zugestellten Urteilen nur dann in die Registratur wegzuhängen, wenn dies ein Anwalt auf dem Urteil handschriftlich verfügt habe. Den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sei auch vorzuwerfen, daß sie es an der erforderlichen Überwachung ihres Personals hätten fehlen lassen. Das ergebe sich daraus, daß die Registratorin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

St seit Juli 1978 entgegen einer ihr erteilten Weisung, Neueingänge im Postkorb aufzubewahren, diese in die Akten gelegt habe. Die Prozeßbevollmächtigten hätten auch ihr Büropersonal eindringlich darauf hinweisen müssen, vermeintliche Verbesserungen im büromäßigen Ablauf niemals eigenmächtig einzuführen.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht zurückgewiesen.

1. Nach § 77 ArbGG i.V.m. § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, einzulegen. Ob der Lauf der Notfrist vor der Einlegung der Revisionsbeschwerde am 26. Februar 1979 überhaupt in Gang gesetzt worden ist, läßt sich nicht feststellen, da sich der bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt übliche Zustellungsnachweis (§ 212 a ZPO) nicht in der Vorakte befindet. Dies ist jedoch unschädlich, da die Revisionsbeschwerde erst eingelegt worden ist, nachdem die Kammer des Landesarbeitsgerichts den angegriffenen Beschluß gefaßt hatte. Zudem wäre die Notfrist, auch wenn eine förmliche Zustellung erfolgt sein sollte, auf jeden Fall gewahrt. Nach einem Aktenvermerk ist eine Beschlußausfertigung an die Prozeßbevollmächtigten am 9. Februar 1979 abgesandt worden. Selbst wenn der Beschluß am 10. Februar 1979 zugestellt worden sein sollte, wäre die am 26. Februar 1979 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Revisionsbeschwerde (§ 77 Satz 3 ArbGG i.V.m. § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO) gemäß § 222 Abs. 2 ZPO noch rechtzeitig, da dann das Ende der Beschwerdefrist auf einen Sonnabend gefallen wäre.

2. Nach § 233 ZPO i.d.F. der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle ist bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf abzustellen, ob die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Das Landesarbeitsgericht hat die Revisionsbeschwerde zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG), weil es

- 6 -



- 6 -

der Rechtsprechung gefolgt ist, die zu § 233 Abs. 1 ZPO a.F. ergangen ist. Die Wiedereinsetzungsvoraussetzungen sind durch die Vereinfachungsnovelle insofern gemildert worden, als in § 233 ZPO n.F. keine Naturereignisse oder unabwendbare Zufälle, sondern nur noch eine Verhinderung ohne Verschulden gefordert werden. Nach § 85 Abs. 2 ZPO, der die insoweit aufgehobene Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO a.F. ersetzt hat, steht das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem eigenen Verschulden der Partei gleich. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen kann auch die ältere Rechtsprechung herangezogen werden (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, Zivilprozeßordnung, 37. Aufl., § 233 Anm. 4).

a) Der vorliegende Fall gibt dem Senat keinen Anlaß, zu der noch nicht abschließend beantworteten Frage Stellung zu nehmen, ob der Rechtsanwalt die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen überhaupt seinem Büropersonal überlassen darf (vgl. hierzu BAG AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt] sowie BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [mit krit. Anm. von Vollkommer]). Selbst wenn zugunsten der Beklagten die neue weniger strenge Rechtsprechung des BGH (vgl. grundlegend BGHZ 43, 148 [151 ff.] = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO) und die ihm folgende Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 27, 36 = NJW 1967, 2026) und des BFH (BFHE 94, 433 = NJW 1969, 1504) zugrunde gelegt wird, kann die Revisionsbeschwerde keinen Erfolg haben. Nach dieser Rechtsprechung kann der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung von Fristen zwar nicht allgemein, wohl aber dann seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen, wenn es sich um die üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten handelt, die in dieser Praxis häufig vorkommen, und die Fristberechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht (vgl. auch BGH, VersR 1978, 944). Nach den Feststellungen des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 7 -

Landesarbeitsgerichts handelt es sich bei der Praxis der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten um eine Arbeitsrechtspraxis, in der die Fristberechnung und -überwachung durch die regelmäßig damit betraute Frau L zu den Routinesachen gehörte. Vorliegend hatte jedoch nicht Frau L, sondern deren Vertreterin Frau B, die Frist berechnet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Darlegung als ungenügend angesehen, die Vertreterin Frau B sei mit dem Termins- und Fristenwesen vollständig vertraut. Die Beklagte hätte vortragen und glaubhaft machen müssen, daß die Angeestellte, die die Frist irrtümlich berechnet hat, sowohl genügend ausgebildet war als auch sorgfältig überwacht worden ist (vgl. BGHZ 43, 148 [154] = NJW 1965, 1021 [1022]; BGH, NJW 1974, 993 [994]). Nicht gefolgt werden kann der Beschwerde, wenn sie ausführt, aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergebe sich, daß dasjenige Fristenwesen, das routinemäßig bearbeitet werde, auch von der Vertreterin routinemäßig bearbeitet worden sein muß. Die routinemäßige Bearbeitung durch eine bestimmte Bürokraft läßt nicht den Schluß auf eine ebensolche Bearbeitung durch die Vertreterin zu. Dies ist zumindest von der Häufigkeit und Dauer der Vertretungsfälle abhängig.

b) Das Landesarbeitsgericht hat auch deswegen zu Recht den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen, weil die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht die von ihnen zu verlangende Sorgfalt aufgewandt haben, um sicherzustellen, daß die Fristen richtig eingetragen und gewahrt wurden. Die Prozeßbevollmächtigten hätten dafür Sorge tragen müssen, daß das Empfangsbekenntnis, das von ihnen zu unterzeichnen war, zusammen mit dem zugestellten Urteil vorgelegt wurde. Wäre so verfahren worden, hätte die Prüfung erfolgen können, ob der Tag der Zustellung richtig auf dem Urteil vermerkt und die Frist notiert war (BGH VersR 1974, 572).

Wenn es auch seit langem Übung in der Praxis der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gewesen sein mag, Empfangsbekenntnisse zu unterzeichnen, ohne sich das zugestellte Urteil

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

und die Akte vorlegen zu lassen, entlastet dies die Beklagte nicht. Es kommt nicht darauf an, daß durch diese Handhabung eine sofortige Unterzeichnung und eine verzögerungsfreie Rücksendung des Empfangsbekenntnisses sichergestellt sei, wie die Beklagte vorträgt. Gerade wenn man mit der weniger strengen Rechtsprechung des BGH davon ausgeht, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen darf, ist die Prüfung durch den Prozeßbevollmächtigten selbst unverzichtbar, ob der Tag der Zustellung richtig auf dem Urteil vermerkt und die Frist notiert ist. Es kann nicht als ausreichend angesehen werden, daß zunächst das Empfangsbekenntnis unterzeichnet wird und erst später das Urteil dem sachbearbeitenden Anwalt vorgelegt wird. Wie der vorliegende Sachverhalt zeigt, besteht bei der von den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durchgeführten Handhabung die Gefahr, daß durch Eigenmächtigkeiten des Büropersonals eine spätere Überprüfung verhindert wird.

c) Die Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses ohne gleichzeitige Vorlage des Urteils ist auch für die Versäumung der Frist ursächlich gewesen. Wäre das Urteil zusammen mit dem Empfangsbekenntnis dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Dr. Sch vorgelegt worden, hätte er bemerken müssen, daß die Vertreterin B eine unrichtige Berufungsfrist notiert hatte. Der Fehler bzw. die Eigenmächtigkeit der Registratorin Frau St muß demgegenüber zurücktreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung von Vollkommer (Anm. zu AP Nr. 62 zu § 233 ZPO) gefolgt werden kann, wonach der vom Bundesarbeitsgericht zur Unterschriftskontrolle aufgestellte Grundsatz (BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO), daß ein Anwaltsverschulden bei einem konkurrierenden Versagen des Büros unschädlich ist, auch für die Fristenkontrolle gelten müsse. Zwar liegt das glaubhaft gemachte

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Büroversehen nach der unterlassenen Fristenkontrolle des das Empfangsbekenntnis unterzeichnenden Anwalts. Das fehlerhafte Verhalten des Anwalts wiegt jedoch gegenüber dem Büroversehen so schwer, daß dieses außer acht gelassen werden kann.

IV. Das Landesarbeitsgericht hat nach alledem zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung verweigert, ohne daß auf die übrigen vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe eingegangen werden müßte. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten war daher nach § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)